

**Kleine Anfrage****Rolf Kahnt (fraktionslos) vom 01.08.2023****Kommunale Wärmeplanung nach Hessischem Energiegesetz – Teil I****und
Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Laut § 13 des Hessischen Energiegesetzes sind ab 29.11.2023 Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung zu entwickeln, fortwährend zu aktualisieren und zu veröffentlichen. Wärmeversorgungsunternehmen sind zur Erstellung von Dekarbonisierungsplänen verpflichtet, die in den Jahren 2024 und 2025 begutachtet werden sollen. Ein Wärmeplan beinhaltet Erhebungen zum gegenwärtigen und prognostizierten Wärmebedarf, enthält Informationen über die vorhandene Netzinfrastruktur sowie über die Potenziale zu Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien. Die Kosten der Kommunen durch die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung werden über den Landeshaushalt ausgeglichen. Das Land Hessen unterstützt auf der Grundlage des Hessischen Energiegesetzes Kommunen oder auch kommunale Unternehmen bei Energieeffizienzmaßnahmen. Auch Kommunen unter der im hessischen Gesetzestext gesetzten Einwohnergrenze beginnen sich mit dem Thema der Wärmeplanung auseinanderzusetzen. Ihnen stehen hierfür Beratungs- und Fördermittel des Bundes und des Landes zur Verfügung (Quelle: Wiesbadener Kurier Stadt Ausgabe vom 31.07.2023, hessenschau online vom 17.06.2023, Internetauftritt der LandesEnergieAgentur Hessen (LEA Hessen), Hessischer Landtag, Drucksache 20/8758).

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Durch die Novelle des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 22.11.2022 sind Kommunen ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 29.11.2023 dazu verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung (§ 13 Abs. 1 HEG) bis zum 29.11.2026 zu erstellen. Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sind Wärmenetzbetreiber dazu verpflichtet, Dekarbonisierungspläne für die von ihnen betriebenen Wärmenetze (§ 13 Abs. 3 HEG) vorzulegen. Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanungen erhalten die verpflichteten Kommunen einen finanziellen Ausgleich in Form einer einwohnerzahlbezogenen Pauschale. Dabei können sie frei entscheiden, wie sie die Gelder einsetzen. Ob sie die Wärmeplanung mit eigenem Personal oder mit externen Dienstleistern oder einer Kombination aus beidem durchführen, liegt bei den Kommunen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kommunen, die ab dem 29.11.2023 zu einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind, haben bereits mit der Planung und Umsetzung begonnen? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor, da die Kommunen nicht dazu verpflichtet sind, über ihren jeweiligen Planungsstand zu informieren.

Frage 2. In welchen Regionen Hessens gibt es die meisten bzw. die wenigsten Verpflichtungen zur kommunalen Wärmeplanung ab dem 29.11.2023?

Die Pflicht trifft in Hessen auf 59 Gemeinden zu und deckt über 50 % der hessischen Bevölkerung ab. Da die Verpflichtung für Kommunen ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner greift, befinden sich die meisten verpflichteten Kommunen (47) im Regierungsbezirk Darmstadt, in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel befinden sich jeweils sechs Kommunen.

Frage 3. Liegen der Landesregierung bereits Erkenntnisse vor, ob die zur kommunalen Wärmeplanung verpflichteten Kommunen die Wärmeplanung mit eigenem Personal, externen Dienstleistern oder einer Kombination aus beidem umsetzen? Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor, da die Kommunen nicht dazu verpflichtet sind, über den Stand der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung vorab zu berichten.

Es ist davon auszugehen, dass die Kombination aus eigenem Personal und Dienstleistern die häufigste Form der Erstellung ist.

Frage 4. Welche Kommunen nehmen an den Pilotprojekten zur Kostenübernahme für die kommunale Wärmeplanung teil?

Die Kommunen Eschwege und Dreieich haben mit einer freiwilligen kommunalen Wärmeplanung begonnen und werden hierfür vom Land Hessen im Rahmen einer Förderung unterstützt. Eschwege wird mit 50 % der förderfähigen Ausgaben gefördert. Dreieich wird mit 55 % der förderfähigen Ausgaben unterstützt. Aufgrund des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs kann es bei den Kommunen zu unterschiedlichen Fördersätzen kommen.

Frage 5. Inwiefern haben die Pilotprojekte mit hessischen Kommunen der Landesregierung Einblicke in die Übertragbarkeit der Zahlungsmodalitäten aus Baden-Württemberg auf die Kostenübernahme für die Wärmeplanung in Hessen verschafft?

Frage 6. Welche Ergebnisse liegen der Landesregierung aus den Pilotprojekten mit hessischen Kommunen bezüglich der Kostenübernahme für die Wärmeplanung vor, die für andere Kommunen als wegweisend angesehen werden könnten?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es hat sich gezeigt, dass die angesetzten Kosten der geförderten hessischen Kommunen übertragbar sind auf die Kosten, die in Baden-Württemberg anfallen. Daher können diese als Kalkulationsgrundlage für weitere hessische Kommunen angewendet werden.

Frage 7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Planung und Umsetzung freiwilliger kommunaler Wärmeplanungen in Kommunen mit weniger als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor, da die Kommunen nicht dazu verpflichtet sind, über den jeweiligen Stand ihrer Wärmeplanung zu berichten.

Wiesbaden, 31. August 2023

Tarek Al-Wazir